



Beschleunigte Zusammenlegung Erbenholz
Teilnehmerversammlung am 03.12.2024

Vorläufige Besitzeinweisung und Überleitungsbestimmungen

Astrid Heinrich
Dezernat 4.1 Flurbereinigung und Landmanagement



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser



3.0 Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2024

3.1 Allgemeines

3.2 Voraussetzungen

3.3 Rechtsmittel

4.0 Überleitungsbestimmungen

I. Regeln zum Übergang der Landabfindung

II. Entschädigung

III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse

IV. Besondere Hinweise



3.0| Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2024

3.1 Allgemeines

3.2 Voraussetzungen

3.3 Rechtsmittel





3.1 Allgemeines zur Besitzeinweisung

Was ist die Besitzeinweisung?

- Regelt den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Flurstücke/Grundstücke
- Den Beteiligten soll frühzeitig die Nutzung der Zusammenlegungsvorteile ermöglicht werden
- Lediglich der Besitzübergang, noch kein Eigentumsübergang
- Rechtliche Wirkung endet mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Ausführungsanordnung)

...

3.0 | **Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2024**



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser

- Durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben
- Die Unterlagen/Nachweise wurden mit Schreiben vom 11.11.2024 versendet.

- Auslegung der Unterlagen vom 11.11.2024 bis 04.12.2024
 - Text der vorläufigen Besitzeinweisung inkl. Begründung
 - Überleitungsbestimmungen
 - Karte der neuen Waldeinteilung



Ort: **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

- Die **Erläuterung** der neuen Waldeinteilung findet statt am
 - 04.12.2024 (9:30-12:00 und 13:30-16:30 Uhr)

Ort: **Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim

...



3.0| Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2024

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Voraussetzungen**
- 3.3 Rechtsmittel





3.2 Voraussetzungen der Besitzeinweisung



- Die neuen Grenzen wurden in die Örtlichkeit übertragen. Die alten Flurstücksgrenzen sind die die neuen Grenzen also keine Übertragung notwendig.
- Endgültige Nachweise für Flächen und Werte der neuen Grundstücke liegen vor
 - Flurstücksnachweis - Alter Bestand - inkl. Besitzstandkarte - Alter Bestand -
 - Flurstücksnachweis - Neuer Bestand - inkl. Besitzstandkarte - Neuer Bestand -
 - Nachweis des Neuen Bestandes - wesentlicher Bestandteil-
(beinhaltet auch den Wesentlichen Bestandteil – Alter Bestand)
- Das Verhältnis der Abfindung zur eingebrachten Fläche steht fest



3.0 | **Vorläufige Besitzeinweisung im Herbst 2024**

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Voraussetzungen
- 3.3 Rechtsmittel**





3.3 Rechtsmittel gegen die Besitzeinweisung



- Widerspruch gegen die Anordnung der vorl. Besitzeinweisung möglich
 - **Frist:** Ein Monat nach Bekanntgabe
 - **Wie:** Schriftlich beim ArL Leine-Weser

- ➔ Erfolg nur denkbar, wenn:
 - vorübergehende Nutzung unzumutbar ist
 - unzumutbarer Eingriff in Betriebsstruktur (Existenzgefährdung)

Wertgleichheit der Abfindung (§44 FlurbG) wird erst bei Planvorlage geprüft



3.3 Rechtsmittel gegen die Besitzeinweisung



- Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches
- Antrag auf Aussetzung des Sofortvollzuges möglich



4.0 **Überleitungsbestimmungen**

- I. **Regeln zum Übergang der Landabfindung**
- II. Entschädigung
- III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse
- IV. IV. Besondere Hinweise





I. Regeln zum Übergang der Landabfindung

1. Besitzantritt
2. Nutzungsrecht und Verpflichtung die Fläche ordnungsgemäß zu übergeben.
Ordnung schaffen bis zum 28.02.2025
3. Verkehrssicherungspflicht an der Kreisstraße K 148
Bis zum **15.12.2024**
 - Gefahren selbst beseitigen oder
 - Beseitigung beauftragen



I. Regeln zum Übergang der Landabfindung

4. Verkehrssicherungspflicht an der Bundesautobahn A7
Bis zum **15.12.2024**
 - Gefahren selbst beseitigen oder
 - Beseitigung beauftragen
5. Beschränkungen
 - Es darf keine Boden abgefahren werden
 - Entfernen von Bäumen nur nach Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung
6. Planinstandsetzungsmaßnahmen



4.0 Überleitungsbestimmungen

- I. Regeln zum Übergang der Landabfindung
- II. Entschädigung**
- III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse
- IV. Besondere Hinweise





II Entschädigung

- über das durchschnittliche Maß hinausgehende Nachteile durch die Besitzeinweisung können entschädigt werden.
- Schriftlicher Antrag notwendig
 - Antrag an die Teilnehmergeinschaft



4.0 Überleitungsbestimmungen

- I. Regeln zum Übergang der Landabfindung
- II. Entschädigung
- III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse**
- IV. IV. Besondere Hinweise





III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse

- Nießbrauch und Pachtverhältnisse bleiben bestehen
- deren Ansprüche gehen auf die Abfindungsflächen über
- Grundsätzlich regeln die Beteiligten ihre Nießbrauchs- und Pachtverhältnisse selbst.
 - a) Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der Flurbereinigungsbeiträge zu zahlen.
 - b) Pachtzins ist anzupassen
 - c) Bei erheblicher Änderung ggf. das Pachtverhältnis aufheben.
 - d) Es können Abweichende Regelungen getroffen werden.
 - e) Über a), b) und c) entscheidet die Flurbereinigungsbehörde auf Antrag.
Die Frist endet **drei Monate** nach Übergabestichtag



4.0 Überleitungsbestimmungen

- I. Regeln zum Übergang der Landabfindung
- II. Entschädigung
- III. Ordnung der Nießbrauch- und Pachtverhältnisse
- IV. Besondere Hinweise**





IV. Besondere Hinweise

1. Die Veränderung und Entfernung von Vermessungs- und Grenzpunkten ist eine Ordnungswidrigkeit.
(Geldbuße bis zu 10.000 €) + Kosten für Wiederherstellung
2. Beschädigung von Wegen und Gewässern
 - Versehentlich = Ordnungswidrigkeit
 - Vorsatz = Straftat
3. Selbst über Bewirtschaftungshindernisse informieren.
Vorbesitzer muss Auskunft geben
4. Verbot auf den Wegen Geräte oder Baumstämme zu lagern
5. Neuer Rechtszustand erst mit Ausführungsanordnung
6. Gefahrenfreier Besitzübergang
7. Zweifelsfälle entscheidet die Flurbereinigungsbehörde



V. Hinweise zu Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

Die Flurbereinigungsbehörde kann dafür sorgen, dass die
Vorschriften eingehalten werde.